

07.11.91

Antrag

aller Länder

Entschliebung des Bundesrates zu den EG-Regierungskonferenzen zur
Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 7. November 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschliebung des Bundesrates zu den EG-Regierungskonferenzen
zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 8. November 1991 aufzunehmen und bereits in dieser Sitzung die Beschlußfassung über die Annahme des Entschliebungsantrages herbeizuführen.

Kammerling

Drucksache 680/91

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zu den EG-Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion

I.

Der Bundesrat unterstützt in Bekräftigung seiner bisherigen Haltung die Verwirklichung der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion als wesentliche Schritte auf dem Weg zur Einigung Europas. Die Schaffung der Politischen Union ist ein wichtiger Beitrag für eine dauerhafte und freiheitliche europäische Friedensordnung. Grundlegende Elemente der neuen europäischen Ordnung sollten die Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität sein. Nicht nur die Entwicklungen in Westeuropa, sondern gerade auch die Umwälzungen in Osteuropa zeigen die Notwendigkeit föderaler Strukturen. Daher sieht es der Bundesrat als seine Pflicht und seinen Auftrag, seine in über 40 Jahren gewonnenen positiven Erfahrungen im Umgang mit diesen Prinzipien in den Aufbau der europäischen Politischen Union einzubringen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der vorliegende Entwurf der Luxemburger Präsidentschaft diesen Zielvorstellungen in wesentlichen Positionen noch nicht gerecht wird. Daher bedarf er der Korrektur, soll die Zustimmung des Bundesrates zu den

Vertragsänderungen nicht gefährdet werden. Das gilt vor allem für folgende Kernforderungen:

1. Das Subsidiaritätsprinzip muß als allgemeines Handlungsprinzip im Vertrag an zentraler Stelle klar und unzweideutig im Sinne einer kompetenzregulierenden Schranke verankert werden.

Die bisher vorgesehene Formulierung (Art. 3b des Präsidenschaftsentwurfs) ist unter keinen Umständen akzeptabel. Sie verkehrt die Intention des deutschen Vorschlags in ihr Gegenteil.

2. Der im Zuge der Verbesserung der demokratischen Legitimität vom Bundesrat geforderte Regionalausschuß ist unzureichend ausgestaltet. Neben der Ergänzung um ein Selbstbefassungsrecht ist die Klarstellung notwendig, daß er die Vertretung der "dritten Ebene" (nach derjenigen der Mitgliedstaaten) darstellt.
3. Die Möglichkeit der Mitwirkung der Länder im Rat (Art. 146 des Präsidenschaftsentwurfs) muß in der Regierungskonferenz unterstützt und durch entsprechende innerstaatliche Regelungen umgesetzt werden.
4. Eine Ausweitung von Art. 235 wird abgelehnt.

Auch wenn Art. 235 EWGV unverändert bleibt, muß künftig innerstaatlich die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den auf Art. 235 gestützten Vorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.

5. In den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Forschung, Soziales und Gesundheit wird der Bundesrat einer über die gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Vorschläge

hinausgehenden Kompetenzübertragung nicht zustimmen. Die Gemeinschaft darf in diesen Bereichen lediglich unterstützend und fördernd tätig werden.

Abgelehnt werden neue EG-Kompetenzen in den Bereichen Energie, Transeuropäische Netze, Industrie, Fremdenverkehr und Katastrophenschutz.

6. Im Bereich der Innen- und Justizpolitik spricht sich der Bundesrat für eine abgestimmte Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Gemeinschaften aus. Einer Ausstattung von Europol mit Vollzugskompetenzen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht zugestimmt werden.
7. Im Hinblick auf die Nachwirkungen der Teilung Deutschland fordert der Bundesrat, entsprechende Beihilfen für das Beitrittsgebiet übergangsweise auch weiterhin zuzulassen.
8. Die Grundpositionen der deutschen Verhandlungslinie bei der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion sind unabdingbare Voraussetzungen für eine Übertragung der Währungshoheit. Sie dürfen auch unter Zeitdruck und scheinbarem Zwang zum Kompromiß nicht aufgegeben werden. Dazu gehören vor allem der absolute Vorrang der Geldwertstabilität, die volle Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und damit auch der nationalen Zentralbanken, klare und möglichst konkrete Regelungen der Haushaltsdisziplin und konvergente Wirtschaftspolitiken in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.
9. Einer Übertragung weitreichender Kompetenzen bei der Wirtschafts- und Währungsunion müssen gleichgewichtige Fortschritte bei der Politischen Union gegenüberstehen. Der Bundesrat unterstreicht die soziale Dimension der europäi-

schen Einigung und fordert den sozialen Fortschritt parallel und gleichwertig zur wirtschaftlichen Integration.

10. Der Bundesrat unterstützt nachhaltig die Bestrebungen der Bundesregierung, die Rolle des Europäischen Parlaments zu stärken. Die Übertragung von Kompetenzen kann nur einhergehen mit einer Stärkung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. In diesem Zusammenhang hält er die schrittweise Verwirklichung der Grundsätze der gleichen Wahl und der regionalen Gliederung der Wahlkreise für wesentlich.

II.

1. Mit dem Abschluß der Regierungskonferenz erhält das Handeln der Gemeinschaft eine neue Qualität. Aufgrund des fortschreitenden Integrationsprozesses ist Europapolitik in wachsendem Maße zur europäischen Innenpolitik geworden. Es gilt deshalb, die innerstaatliche Mitwirkung der Länder bei Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Ratifikationsverfahrens zum Unionsvertrag weiterzuentwickeln.
2. Über die bestehenden Regelungen hinaus fordert der Bundesrat vor allem folgende Verbesserungen der Beteiligung der Länder:
 - Klarstellung, daß der Stellungnahme des Bundesrates Vorrang zukommt, wenn im Schwerpunkt die Zuständigkeiten der Länder berührt sind.
 - Länderbeteiligung auch im Ausschuß der Ständigen Vertreter und weiterer entsprechender Gremien einschließlich der bundesinternen Vorbereitung, soweit wesentliche

Interessen der Länder berührt sind; Teilnahme der Länder an informellen Ministertagungen.

- Formalisierte Mitwirkung der Länder bei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, da ein eigenständiges Klagerecht der Länder von der Bundesregierung entgegen der Forderung des Bundesrates nicht in die Verhandlungen eingeführt wurde.
 - Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Rat durch die Länder dort, wo im Schwerpunkt die Zuständigkeiten der Länder berührt sind (Umsetzung von Artikel 146).
 - Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates bei auf Artikel 235 EWGV gestützten Maßnahmen.
3. Der Bundesrat fordert die verfassungsrechtliche Absicherung des innerstaatlichen Beteiligungsverfahrens und die Mitwirkung des Bundesrates bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch Änderung von Artikel 24 GG - entsprechend dem von der Kommission Verfassungsreform des Bundesrates erarbeiteten Vorschlags - im Zuge der Ratifikation der Vertragsänderungen.

III.

1. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates vom 24. August 1990 (BR-Drs. 550/90) hinsichtlich einer Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der jeweiligen Verhandlungspositionen der EG-Konferenzen weitgehend entsprochen hat.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder auch bei den entscheidenden Sitzungen in der Endphase der Regierungskonferenzen personell zu beteiligen. Er erwartet, daß die Vertreter der Länder am Treffen der Regierungschefs zu den Themen der Regierungskonferenzen sowie an informellen Ministertreffen beteiligt werden.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß ihm das Verhandlungsergebnis so rechtzeitig übermittelt werden muß, daß er vor der Unterzeichnung des Vertrages dazu Stellung nehmen kann.
4. Der Bundesrat wird seine endgültige Entscheidung zu den Ergebnissen der EG-Regierungskonferenzen von der Bewertung des Gesamtergebnisses abhängig machen.

08.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zu den EG-Regierungs-
konferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und
Währungsunion

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991
die als Anlage beigefügte Entschlieung gefat.

Drucksache 680/91 (Beschluß)

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zu den

EG-Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur

Wirtschafts- und Währungsunion

I.

Der Bundesrat unterstützt in Bekräftigung seiner bisherigen Haltung die Verwirklichung der Politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion als wesentliche Schritte auf dem Weg zur Einigung Europas. Die Schaffung der Politischen Union ist ein wichtiger Beitrag für eine dauerhafte und freiheitliche europäische Friedensordnung. Grundlegende Elemente der neuen europäischen Ordnung sollten die Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität sein. Nicht nur die Entwicklungen in Westeuropa, sondern gerade auch die Umwälzungen in Osteuropa zeigen die Notwendigkeit föderaler Strukturen. Daher sieht es der Bundesrat als seine Pflicht und seinen Auftrag, seine in über 40 Jahren gewonnenen positiven Erfahrungen im Umgang mit diesen Prinzipien in den Aufbau der europäischen Politischen Union einzubringen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der vorliegende Entwurf der Luxemburger Präsidentschaft diesen Zielvorstellungen in wesentlichen Positionen noch nicht gerecht wird. Daher bedarf er der Korrektur, soll die Zustimmung des Bundesrates zu den Vertragsänderungen nicht gefährdet werden. Das gilt vor allem für folgende Kernforderungen:

1. Das Subsidiaritätsprinzip muß als allgemeines Handlungsprinzip im Vertrag an zentraler Stelle klar und unzweideutig im Sinne einer kompetenzregulierenden Schranke verankert werden.

...

Die bisher vorgesehene Formulierung (Art. 3b des Präsidentschaftsentwurfs) ist unter keinen Umständen akzeptabel. Sie verkehrt die Intention des deutschen Vorschlags in ihr Gegenteil.

2. Der im Zuge der Verbesserung der demokratischen Legitimität vom Bundesrat geforderte Regionalausschuß ist unzureichend ausgestaltet. Neben der Ergänzung um ein Selbstbefassungsrecht ist die Klarstellung notwendig, daß er die Vertretung der "dritten Ebene" (nach derjenigen der Mitgliedstaaten) darstellt.
3. Die Möglichkeit der Mitwirkung der Länder im Rat (Art. 146 des Präsidentschaftsentwurfs) muß in der Regierungskonferenz unterstützt und durch entsprechende innerstaatliche Regelungen umgesetzt werden.
4. Eine Ausweitung von Art. 235 wird abgelehnt.

Auch wenn Art. 235 EWGV unverändert bleibt, muß künftig innerstaatlich die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu den auf Art. 235 gestützten Vorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.

5. In den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Forschung, Soziales und Gesundheit wird der Bundesrat einer über die gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteten Vorschläge

...

680/91

hinausgehenden Kompetenzübertragung nicht zustimmen. Die Gemeinschaft darf in diesen Bereichen lediglich unterstützend und fördernd tätig werden.

Abgelehnt werden neue EG-Kompetenzen in den Bereichen Energie, Transeuropäische Netze, Industrie, Fremdenverkehr und Katastrophenschutz.

6. Im Bereich der Innen- und Justizpolitik spricht sich der Bundesrat für eine abgestimmte Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Gemeinschaften aus. Einer Ausstattung von Europol mit Vollzugskompetenzen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht zugestimmt werden.
7. Im Hinblick auf die Nachwirkungen der Teilung Deutschlands fordert der Bundesrat, entsprechende Beihilfen für das Beitrittsgebiet übergangsweise auch weiterhin zuzulassen.
8. Die Grundpositionen der deutschen Verhandlungslinie bei der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion sind unabdingbare Voraussetzungen für eine Übertragung der Währungshoheit. Sie dürfen auch unter Zeitdruck und scheinbarem Zwang zum Kompromiß nicht aufgegeben werden. Dazu gehören vor allem der absolute Vorrang der Goldwertstabilität, die volle Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und damit auch der nationalen Zentralbanken, klare und möglichst konkrete Regelungen der Haushaltsdisziplin und konvergente Wirtschaftspolitiken in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.
9. Einer Übertragung weitreichender Kompetenzen bei der Wirtschafts- und Währungsunion müssen gleichgewichtige Fortschritte bei der Politischen Union gegenüberstehen. Der Bundesrat unterstreicht die soziale Dimension der europäi-

...

schen Einigung und fordert den sozialen Fortschritt parallel und gleichwertig zur wirtschaftlichen Integration.

10. Der Bundesrat unterstützt nachhaltig die Bestrebungen der Bundesregierung, die Rolle des Europäischen Parlaments zu stärken. Die Übertragung von Kompetenzen kann nur einhergehen mit einer Stärkung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. In diesem Zusammenhang hält er die schrittweise Verwirklichung der Grundsätze der gleichen Wahl und der regionalen Gliederung der Wahlkreise für wesentlich.

II.

1. Mit dem Abschluß der Regierungskonferenz erhält das Handeln der Gemeinschaft eine neue Qualität. Aufgrund des fortschreitenden Integrationsprozesses ist Europapolitik in wachsendem Maße zur europäischen Innenpolitik geworden. Es gilt deshalb, die innerstaatliche Mitwirkung der Länder bei Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Ratifikationsverfahrens zum Unionsvertrag weiterzuentwickeln.
2. Über die bestehenden Regelungen hinaus fordert der Bundesrat vor allem folgende Verbesserungen der Beteiligung der Länder:
 - Klarstellung, daß der Stellungnahme des Bundesrates Vorrang zukommt, wenn im Schwerpunkt die Zuständigkeiten der Länder berührt sind.
 - Länderbeteiligung auch im Ausschuß der Ständigen Vertreter und weiterer entsprechender Gremien einschließlich der bundesinternen Vorbereitung, soweit wesentliche

680/91

Interessen der Länder berührt sind; Teilnahme der Länder an informellen Ministertagungen.

- Formalisierte Mitwirkung der Länder bei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, da ein eigenständiges Klagerecht der Länder von der Bundesregierung entgegen der Forderung des Bundesrates nicht in die Verhandlungen eingeführt wurde.
 - Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Rat durch die Länder dort, wo im Schwerpunkt die Zuständigkeiten der Länder berührt sind (Umsetzung von Artikel 146).
 - Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates bei auf Artikel 235 EWGV gestützten Maßnahmen.
3. Der Bundesrat fordert die verfassungsrechtliche Absicherung des innerstaatlichen Beteiligungsverfahrens und die Mitwirkung des Bundesrates bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch Änderung von Artikel 24 GG - entsprechend dem von der Kommission Verfassungsreform des Bundesrates erarbeiteten Vorschlags - im Zuge der Ratifikation der Vertragsänderungen.

III.

1. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates vom 24. August 1990 (BR-Drs. 550/90) hinsichtlich einer Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der jeweiligen Verhandlungspositionen der EG-Konferenzen weitgehend entsprochen hat.

...

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder auch bei den entscheidenden Sitzungen in der Endphase der Regierungskonferenzen personell zu beteiligen. Er erwartet, daß die Vertreter der Länder am Treffen der Regierungschefs zu den Themen der Regierungskonferenzen sowie an informellen Ministertreffen beteiligt werden.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß ihm das Verhandlungsergebnis so rechtzeitig übermittelt werden muß, daß er vor der Unterzeichnung des Vertrages dazu Stellung nehmen kann.
4. Der Bundesrat wird seine endgültige Entscheidung zu den Ergebnissen der EG-Regierungskonferenzen von der Bewertung des Gesamtergebnisses abhängig machen.